

SATZUNG DER FRAKTION IDENTITÄT UND DEMOKRATIE (ID) IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

INHALT NACH KAPITEL

I.	Konstituierung der Fraktion und Mitgliedschaft in der Fraktion	2
II.	Organe der Fraktion	7
III.	Wahlen	12
IV.	Interne Organisation und Verfahren	15
V.	Fraktionssekretariat	17
VI.	Haushaltsplan	18
VII.	Schlussbestimmungen	19

KAPITEL I – KONSTITUIERUNG DER FRAKTION UND MITGLIEDSCHAFT IN DER FRAKTION

Artikel 1: Konstituierung der Fraktion

1. Die Parlamentarische Fraktion wurde am 12. Juni 2019 gebildet. Sie trägt die Bezeichnung **Fraktion Identität und Demokratie (ID)**.
2. Diese Erklärung über die Konstituierung sowie die politische Erklärung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wurden am 13. Juni 2019 beim Präsidenten des Europäischen Parlaments hinterlegt.

Artikel 2: Name und Mitglieder der Fraktion

1. Die Fraktion heißt:

IT - Identità e Democrazia ID
EN - Identity and Democracy ID
DE - Identität und Demokratie ID
FR - Identité et Démocratie ID
NL - Identiteit en Democratie ID
CZ - Identita a Demokracie ID
EE - Identiteet ja Demokraatia ID
DK - Identitet og Demokrati ID
FI - Identiteetti ja Demokratia ID

2. Die Gründungsmitglieder der ID-Fraktion sind:

Adinolfi Matteo
Anderson Christine Margarete
Androuët Mathilde
Annemans Gerolf
Baldassarre Simona
Bardella Jordan
Basso Alessandra
Bay Nicolas
Beck Gunnar
Beigneux Aurelia
Berg Lars Patrick
Bilde Dominique
Bizzotto Mara
Blaško Hynek
Bonfrisco Anna
Borchia Paolo

Bruna Annika
Buchheit Markus
Campomenosi Marco
Caroppo Andrea
Casanova Massimo
Ceccardi Susanna
Ciocca Angelo
Collard Gilbert
Conte Rosanna
David Ivan
Da Re Gianantonio
De Man Filip
Donato Francesca
Dreosto Marco
Fest Nicolaus
Gancia Gianna
Garraud Jean-Paul
Grant Valentino
Griset Catherine
Haider Roman
Hakkarainen Teuvo
Huhtaasari Laura
Jalkh Jean-François
Jamet France
Joron Virginie
Juvin Hervé
Kofod Peter
Krah Maximilian
Kuhs Joachim
Lancini Danilo Oscar
Laporte Hélène
Lebreton Gilles
Lechanteux Julie
Limmer Sylvia
Lizzi Elena
Madison Jaak
Mariani Thierry
Mayer Georg
Mélin Joëlle
Meuthen Jörg
Olivier Philippe
Panza Alessandro
Pirbakas Maxette
Regimenti Luisa
Reil Guido
Rinaldi Antonio Maria
Rivière Jérôme
Rougé André

Sardone Silvia
Tardino Annalisa
Tovaglieri Isabella
Vandendriessche Tom
Vilimsky Harald
Vuolo Lucia
Zambelli Stefania
Zanni Marco
Zimniok Bernhard

Artikel 3: Politische Erklärung

Die Mitglieder der ID-Fraktion stützen ihr politisches Projekt auf die Wahrung von Freiheit, Souveränität, Subsidiarität und der Identität der europäischen Völker und Nationen. Sie erkennen das griechisch-römische und christliche Erbe als Säulen der europäischen Zivilisation an.

Sie treten für die freiwillige Zusammenarbeit zwischen souveränen europäischen Nationen ein und lehnen daher jede weitere Entwicklung zu einem europäischen Superstaat ab. Die Mitglieder der ID-Fraktion erkennen an, dass der Nationalstaat die höchstmögliche Ebene ist, auf der die Demokratie voll funktionieren kann. Sie sind gegen jede neue Übertragung von Zuständigkeiten von den Nationen auf die EU.

Inspiziert von der Idee eines Europas der Zusammenarbeit sind sich das neue Bündnis und seine Mitglieder der Notwendigkeit einer tiefgreifenden Reform der aktuellen EU bewusst, um die Grundsätze der Subsidiarität und der Demokratie zu stärken, die direkte Demokratie einzuführen sowie für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht im Entscheidungsprozess zu sorgen.

Die ID-Fraktion hat sich zum Ziel gesetzt, die Identität der Bürger und Nationen in Europa zu schützen. Das Recht auf Kontrolle, Regulierung und Begrenzung der Einwanderung ist ein von den Mitgliedern der Fraktion geteiltes Grundprinzip. Das gilt auch für ihre Bereitschaft, für ein sichereres Europa mit gut geschützten Außengrenzen und eine stärkere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus und Islamisierung zu kämpfen. Die Mitglieder sind strikt gegen einen möglichen Beitritt der Türkei.

Die Mitglieder der Fraktion engagieren sich nachdrücklich für die Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und der individuellen Freiheit, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Schutz der Meinungsfreiheit liegt. Sie lehnen jede frühere oder gegenwärtige Zugehörigkeit, Verbindung oder Sympathie hinsichtlich eines autoritären oder totalitären Projekts ab. Sie sind nicht daran interessiert, Streitigkeiten mit Bezug zur Vergangenheit wiederzubeleben, sondern konzentrieren sich voll und ganz auf die Gegenwart und die Zukunft Europas.

Prioritäten der Fraktion für die Wahlperiode 2019-2024

- Die Mitgliedstaaten haben das Recht, Teile der Souveränität, die sie an die EU verloren haben, zurückzunehmen. Es sollten keine neuen Kompetenzen auf die EU übertragen werden. Die Fraktion wird sich jeder Ausweitung der Politikbereiche widersetzen, in denen das Vetorecht der Mitgliedstaaten nicht mehr gelten würde.
- Ein besserer Schutz der Außengrenzen der EU ist notwendig. Jede Nation hat das Recht, ihre eigenen Grenzen zu schützen, zu kontrollieren und zu überwachen. Die EU sollte sich stärker auf die effektive Rückführung illegaler und krimineller Einwanderer in ihre Herkunftsländer konzentrieren.
- Die europäische Zivilisation, ihr christliches Erbe und ihre nationalen Identitäten sollten geschützt und gewürdigt werden. Die Verhandlungen über den Beitritt der Türkei, die kein europäisches Land ist, müssen beendet werden.
- Die Fraktion ist gegen jeden Versuch, einen Haushalt des Euro-Währungsgebiets und direkte EU-Steuern einzuführen.

Artikel 4: Mitgliedschaft in der Fraktion

Die Fraktion besteht aus den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die die politische Erklärung der ID-Fraktion unterschrieben haben.

Artikel 5: Aufnahme neuer Mitglieder

1. Jeder Antrag eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, ein neues Mitglied der ID-Fraktion zu werden, muss mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Fraktion und mit der einfachen Mehrheit der nationalen Delegationen auf Vorschlag des Vorstands der Fraktion angenommen werden. Jedes neue Mitglied muss die politische Erklärung der ID-Fraktion unterschreiben.
2. Wird der Antragsteller in einem Mitgliedstaat gewählt, der bereits durch eine oder mehrere Delegationen in der Fraktion vertreten ist, holt das Präsidium vorab die Zustimmung der Delegation des/der Antragsteller(s) ein.
3. Jedes neue Mitglied muss zwei Kopien der Erklärung über die Konstituierung der ID-Fraktion unterschreiben. Das Fraktionssekretariat hinterlegt eine Kopie beim Generalsekretär des Europäischen Parlaments; die andere wird vom Fraktionssekretariat aufbewahrt.

Artikel 6: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet mit der Beendigung des Mandats eines Mitglieds als Mitglied des Europäischen Parlaments, mit dem Austritt

aus der Fraktion oder aufgrund eines Beschlusses, der mit absoluter Mehrheit der Fraktionsmitglieder und der nationalen Delegationen gefasst wird.

2. Wenn davon ausgegangen wird, dass ein Mitglied gegen die politische Plattform der Fraktion verstoßen hat, kann das Präsidium oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Fraktion in der nächsten Vorstandssitzung die vorübergehende Suspendierung des Mitglieds beantragen.
3. Die Fraktionssitzung entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds der Fraktion in geheimer Abstimmung. Ein Antrag auf Ausschluss von der Fraktion ist allen Mitgliedern der Fraktion mindestens drei Tage vor der Abstimmung schriftlich zuzuleiten. Die Fraktion hört die Stellungnahme der Mitglieder derselben Nationalität wie das betreffende Mitglied. Ein Mitglied kann nur mit der absoluten Mehrheit der Fraktionsmitglieder und der nationalen Delegationen aus der Fraktion ausgeschlossen werden.
4. Jede nationale Delegation kann ihre eigenen internen Regeln festlegen und jederzeit ein Mitglied ihrer Delegation suspendieren oder ausschließen.
5. Während der Übergangszeit zwischen der Erklärung der Wahlergebnisse für ein neues Parlament und seiner förmlichen Konstituierung zu Beginn der ersten Sitzung des Plenums nach der Wahl sind die scheidenden Fraktionsmitglieder berechtigt, in vollem Umfang an den Fraktionssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Wiedergewählte und neue Mitglieder der Fraktion, die die in dieser Satzung vorgesehenen Formalitäten erfüllt haben, sind berechtigt, in vollem Umfang an den Fraktionssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

KAPITEL II – ORGANE DER FRAKTION

Artikel 7: Organe der Fraktion, Mitgliedschaft und Kompetenzen

Die Organe der ID-Fraktion sind:

1. das Präsidium (Artikel 9),
2. der Vorstand (Artikel 11) und
3. die Fraktionssitzung (Artikel 13).

Artikel 8: Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche Plenarsitzungen der Fraktion sowie die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands, der Arbeitskreise und sonstigen Arbeitsgruppen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und die Aussprachen sind vertraulich
2. Die Protokolle aller Sitzungen der Fraktionsorgane enthalten die Liste der anwesenden Mitglieder, die Namen der Redner und die gefassten Beschlüsse. Eine Kopie des Protokolls jeder Sitzung wird vom Sekretariat der Fraktion aufbewahrt. Sie werden an alle Mitglieder des zuständigen Gremiums der Fraktion verteilt. Das Protokoll des Vorstands und des Präsidiums wird vom Vorsitz unterzeichnet.
3. Auf Einladung des Präsidiums können Vertreter europäischer Regierungen, Minister, Mitglieder nationaler Parlamente und Beamte mit besonderen Aufgaben, die Mitglied von in der ID-Fraktion vertretenen Parteien sind, an Sitzungen teilnehmen und sich zu Wort melden, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Fraktionsvorsitz (Vorsitz der Fraktionssitzung) kann darüber hinaus Sachverständige einladen, Stellungnahmen zu bestimmten Themen abzugeben, die in den Sitzungen angesprochen werden. In Ausnahmefällen können nicht der Fraktion angehörende Personen auf Einladung des Fraktionsvorsitzes als Beobachter an den Sitzungen teilnehmen.

Das Fraktionspräsidium

Artikel 9: Zusammensetzung des Fraktionspräsidiums

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Fraktionsvorsitz,
 - b) dem Schatzmeister der Fraktion und
 - c) dem Parlamentarischen Geschäftsführer (als nicht stimmberechtigtes Mitglied).

2. Die Fraktionssitzung wählt den Vorsitz gemäß Artikel 20 dieser Satzung.
3. Die Amtszeit des Fraktionsvorsitzes entspricht der tatsächlichen Amtszeit des Präsidenten des Europäischen Parlaments. Endet diese Amtszeit vor Ablauf der Wahlperiode, finden Neuwahlen mindestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Präsidenten des Europäischen Parlaments statt.

Artikel 10: Zuständigkeiten des Fraktionspräsidiums

Das Präsidium ist zuständig für:

- 1) das Tagesgeschäft der ID-Fraktion,
- 2) Einberufung und Leitung von Fraktionssitzungen und Leitung der Fraktion auf Plenartagungen,
- 3) alle Angelegenheiten, die die Vertretung der Fraktion und die gesamte Kommunikation im Namen der Fraktion innerhalb des Europäischen Parlaments oder mit anderen Fraktionen oder Gremien innerhalb des Europäischen Parlaments betreffen, einschließlich der Vertretung der Fraktion in den Gremien des Europäischen Parlaments,
- 4) die Vertretung Fraktion nach außen und die externe Kommunikation im Namen der Fraktion, einschließlich Pressemitteilungen,
- 5) die Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Sekretariats und die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Arbeitsmethoden des Sekretariats,
- 6) die Unterrichtung der Fraktion über die in den Sitzungen getroffenen strategischen und politischen Entscheidungen,
- 7) die Beschlussfassung in dringenden Fällen (ein solcher Beschluss ist der zuständigen Stelle, d. h. derjenigen Stelle, die nach dieser Satzung normalerweise einen solchen Beschluss fassen würde, zur Billigung vorzulegen),
- 8) die Vorbereitung von Vorstands- und Fraktionsbeschlüssen zu finanziellen Fragen und
- 9) die Vorbereitung der Beratungen des Vorstands über die Finanzordnung der Fraktion (Überarbeitungen und Änderungen).

Der Vorstand

Artikel 11: Zusammensetzung des Fraktionsvorstandes

1. Der Vorstand der Fraktion besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Leitern der nationalen Delegationen oder einem anderen Mitglied, das von ihnen zu Beginn der Amtszeit benannt werden kann,
 - d) den der Fraktion angehörenden Präsidenten, Vizepräsidenten und Quästoren des Europäischen Parlaments.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:
 - a) der Vorsitzende und der Generalsekretär der Europäischen Partei (falls vorhanden) und der Stiftung (falls vorhanden), die mit der ID-Fraktion verbunden sind, wenn sie Mitglieder des Europäischen Parlaments sind,
 - b) Mitglieder der Fraktion auf Einladung des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand der Fraktion tritt mindestens einmal während jeder Tagung in Straßburg zusammen.
4. Ein Viertel der Mitglieder des Vorstands oder ein Viertel der im Vorstand der Fraktion vertretenen nationalen Delegationen kann beantragen, eine außerordentliche Sitzung des Vorstands einzuberufen, die innerhalb einer Woche nach dem Antrag durchgeführt wird.

Artikel 12: Aufgaben des Fraktionsvorstands

1. Der Fraktionsvorstand hat die Aufgabe,
 - a) die politischen und strategischen Entscheidungen der Fraktion vorzubereiten,
 - b) die Gesetzgebungsarbeit unter gebührender Berücksichtigung und Achtung der für die Fraktion strittigsten und/oder relevantesten Fragen aus den verschiedenen nationalen Perspektiven, die in der Fraktion vertreten sind, vorzubereiten und zu erörtern,
 - c) auf Antrag des Präsidiums etwaige Überarbeitungen und Änderungen der Satzung und der Finanzordnung der Fraktion vorzuschlagen,
 - d) den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans, den Rechnungsabschluss und den Stellenplan für die Zusammensetzung des Sekretariats anzunehmen,
 - e) etwaige zusätzliche ausführliche Verfahren zu genehmigen, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Satzung der Fraktion erforderlich sind,
 - f) den Generalsekretär und die stellvertretenden Generalsekretäre zu ernennen.

Die Fraktionssitzung

Artikel 13: Fraktionssitzung

1. Die Mitglieder der Fraktion treten auf Einberufung des Präsidiums mindestens einmal pro Woche, in der das Parlament während der Tagung tagt, sowie mindestens einmal pro Woche vor der Plenarwoche zusammen.
2. Auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Fraktion, die mindestens ein Drittel der nationalen Delegationen der Fraktion vertreten, beruft das Präsidium eine außerordentliche Fraktionssitzung ein. In der Ankündigung einer außerordentlichen Sitzung werden genaue Angaben zu den zu behandelnden Themen gemacht. Bei einer außerordentlichen Sitzung stehen keine weiteren Themen auf der Tagesordnung.
3. Die Beschlussfähigkeit einer Fraktionssitzung ist gegeben, wenn mindestens ein Viertel der Fraktionsmitglieder, die mindestens ein Viertel der in der Fraktion vertretenen Mitgliedstaaten vertreten, anwesend ist.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht anders angegeben. Beschlüsse sind ungeachtet der Zahl der abgegebenen Stimmen gültig, sofern nicht vor Beginn der Abstimmung der Vorsitz von einem Mitglied ersucht wird, die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit gilt die Abstimmung als vorläufig und nicht als offizieller Standpunkt der Fraktion.
5. Das Präsidium kann eine interne Regelung für die Teilnahme von parlamentarischen Assistenten und Praktikanten an Fraktionssitzungen und Studientagen festlegen.
6. Die Fraktion kann eine Reihe von ständigen Arbeitsgruppen und Ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten, soweit dies zur Unterstützung der Koordinierung ihrer Arbeit im Europäischen Parlament erforderlich ist.

Artikel 14: Aufgaben

Die Fraktionssitzung hat die Aufgabe,

1. über den Antrag/die Anträge von (einem) neuen Mitglied(ern) der Fraktion zu entscheiden,
2. den Vorsitz, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister zu wählen,
3. die politische Erklärung der Fraktion anzunehmen und zu ändern,

4. den jährlichen Haushaltsplan der Fraktion und einen kurzen Ausgabenplan zu genehmigen,
5. die Satzung und etwaige zusätzlichen internen Regelungen der Fraktion anzunehmen und zu ändern,
6. die Mitglieder der Fraktion, die als Amtsträger des Parlaments, seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse, Versammlungen und Delegationen sowie als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschüsse, Versammlungen und Delegationen fungieren sollen, zu ernennen,
7. durch einen Misstrauensantrag zu beschließen, die Amtszeit des Vorsitzes oder eines oder mehrerer ihrer stellvertretenden Vorsitzenden zu beenden,
8. die Texte der im Namen der Fraktion im Plenum eingereichten Anträge bzw. Änderungsanträge zu billigen.

Artikel 15: Vorsitz und stellvertretende Vorsitzende

1. Der Vorsitz leitet alle Aktivitäten der Fraktion, vertritt die Fraktion vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und ist bevollmächtigt, im Namen der Fraktion rechtliche Schritte einzuleiten.
2. Der Vorsitz ist für die Koordination der Presseerklärungen im Namen der Fraktion und für die Kommunikation mit Dritten zuständig. Ist der Vorsitz dazu nicht in der Lage, nimmt der älteste verfügbare stellvertretende Vorsitzende diese Funktion wahr.
3. Die Fraktionssitzung wählt auf Empfehlung des Vorstands bis zu vier stellvertretende Vorsitzende.

Artikel 16: Parlamentarischer Geschäftsführer

1. Der Vorstand der Fraktion ernennt einen Parlamentarischen Geschäftsführer. Nach Absprache zwischen dem Parlamentarischen Geschäftsführer und dem Vorsitz der Fraktion können auch stellvertretende Parlamentarische Geschäftsführer ernannt werden.
2. Der Parlamentarische Geschäftsführer ist für die Wahrung der Fraktionsdisziplin und, zusammen mit dem Generalsekretär, für die Zuteilung der Redezeit zuständig.

3. Wünscht eine nationale Delegation von der Fraktionslinie abzuweichen, sollte ihr Delegationsleiter oder ein benanntes Mitglied dies dem Parlamentarischen Geschäftsführer rechtzeitig mitteilen.

KAPITEL III – WAHLEN

Artikel 17: Amtszeit

1. Die Amtszeit des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre und sechs Monate ab Beginn – bzw. ab Beginn der zweiten Hälfte – der Wahlperiode des Parlaments. Amtsinhaber können wiedergewählt werden.
2. Zu Beginn einer neuen Wahlperiode findet die Wahl des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitzenden so bald wie möglich nach der Wahl der neuen Mitglieder statt. Nach der Hälfte der Wahlperiode finden diese Wahlen spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit des Präsidenten des Europäischen Parlaments statt.

Artikel 18: Aufstellung von Kandidaten

1. Der Vorstand setzt eine Frist für die Kandidatur von Bewerbern fest, die spätestens eine Woche vor der Wahl endet.
2. Die Aufstellung eines Kandidaten bedarf der vorherigen Zustimmung des Kandidaten und wird dem Generalsekretär schriftlich mitgeteilt, der für die Benachrichtigung der Mitglieder der Fraktion nach Ablauf der Frist zuständig ist. Die Mitglieder dürfen je zu besetzenden Posten nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Ein Wahlvorschlag ist von mindestens drei Leitern nationaler Delegationen sowie von fünf anderen Fraktionsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Im Fall eines vorübergehend unbesetzten Postens oder einer nicht ausreichenden Zahl von Wahlvorschlägen kann
 - a) der Zeitraum bzw. die Frist für die Kandidatur nach Ermessen des Fraktionspräsidiums verkürzt werden,
 - b) die Fraktionssitzung auf Vorschlag des Präsidiums Sofortmaßnahmen treffen, um einen unbesetzten Posten für einen vorübergehenden Zeitraum bis zu einem Wahlprozess nach dem ordentlichen Wahlvorschlagsverfahren zu besetzen.

Artikel 19: Abstimmungsverfahren

1. Jede freie Stelle für ein Fraktionsamt wird durch eine separate geheime Abstimmung besetzt, die in chronologischer Reihenfolge durchgeführt wird für die Ämter
 - a) des Vorsitzes,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden, und
 - c) des Schatzmeisters.

Die Abstimmung wird vom Parlamentarischen Geschäftsführer geleitet und von zwei der Fraktion angehörenden Wahlprüfern überwacht. Falls der Parlamentarische Geschäftsführer selbst kandidiert, benennt der Vorstand einen alternativen Wahlleiter.

2. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Eine Abstimmung per Stimmrechtsvollmacht oder Briefwahl ist unter keinen Umständen zulässig.
3. Entspricht die Anzahl der Wahlvorschläge der Anzahl der zu besetzenden Sitze, erfolgt die Wahl durch Akklamation.

Artikel 20: Wahl des Vorsitzes

Die Wahl des Vorsitzes wird vom ältesten Mitglied der Fraktion geleitet, das den Sitzungsvorsitz übernimmt, bis der Vorsitz gewählt ist. Während das älteste Mitglied den Vorsitz führt, werden mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzes keine Themen behandelt.

Artikel 21: Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

Für die Wahl jedes stellvertretenden Vorsitzenden wird eine separate Abstimmung durchgeführt. Jedes Fraktionsmitglied hat eine Stimme für jede Abstimmung.

Artikel 22: Wahl des Schatzmeisters

Das Verfahren für die Wahl des Schatzmeisters ist das gleiche wie für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 23: Kandidatur von Bewerbern aus der Fraktion für parlamentarische Ämter

Jedes Mitglied kann nach Zustimmung der Fraktionssitzung und auf Empfehlung des Vorstands für das Amt des Präsidenten, eines Vizepräsidenten oder eines Quästors des Europäischen Parlaments kandidieren. Die Kandidatur erfolgt entsprechend den Verfahren dieser Satzung.

Artikel 24: Misstrauensanträge

Ein Misstrauensantrag zur Beendigung der Amtszeit des Vorsitzes oder eines oder mehrerer stellvertretenden Vorsitzenden kann von einem Drittel der Fraktionsmitglieder gestellt werden, wobei diese Mitglieder außerdem mindestens ein Drittel der nationalen Delegationen der Fraktion vertreten müssen. Der Antrag wird auf die Tagesordnung der Fraktionssitzung gesetzt, die als nächste ansteht, wobei dies mindestens sieben Tage im Voraus anzukündigen ist. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist geheim. Wird der Antrag angenommen, bleibt der Posten vorübergehend unbesetzt, und die Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 3 dieser

Satzung finden Anwendung. Im Fall der Ablehnung des Antrags kann für einen Zeitraum von sechs Monaten kein weiterer Misstrauensantrag aus denselben Gründen gegen dieselbe Person gestellt werden.

KAPITEL IV – INTERNE ORGANISATION UND VERFAHREN

Artikel 25: Beschlussfassung

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist für die Beschlussfassung durch eines der Organe der Fraktion eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 26: Koordinatoren und Ausschussarbeitsgruppen

1. Die Fraktionsmitglieder, die demselben parlamentarischen Ausschuss angehören, bilden eine Ausschussarbeitsgruppe, die von einem aus den Reihen dieser Mitglieder gewählten Koordinator koordiniert wird. Die Arbeitsgruppe kann einen stellvertretenden Koordinator wählen.
2. Der Koordinator ist für die Koordination der Arbeit der Fraktionsmitglieder im jeweiligen Ausschuss zuständig.
3. Die Aufgaben und Verfahren der Ausschussarbeitsgruppen werden durch eine interne Regelung festgelegt.

Artikel 27: Arbeitsgruppen

1. Ausschussarbeitsgruppen können zu Arbeitsgruppen zusammengefasst werden. Jedes Mitglied der jeweiligen Ausschussarbeitsgruppe ist Mitglied der Arbeitsgruppe. Jedes Mitglied der Fraktion kann an jeder Sitzung einer Arbeitsgruppe teilnehmen und hat eine beratende Stimme.
2. Die Aufgaben und Verfahren der Arbeitsgruppen werden durch eine interne Regelung festgelegt.
3. Den Vorsitz in den Arbeitsgruppen führt einer der Koordinatoren, deren Ausschüsse Teil der Arbeitsgruppe sind.
4. Die Arbeitsgruppe kann dem Parlamentarischen Geschäftsführer und dem Generalsekretär eine Liste der Mitglieder vorschlagen, die im Plenum im Namen der Fraktion sprechen dürfen.
5. Die Tagesordnung für jede Sitzung der Arbeitsgruppe wird allen Mitgliedern der Fraktion zur Verfügung gestellt. Für jede Sitzung der Arbeitsgruppen wird ein Sitzungsprotokoll erstellt, das den Mitgliedern des Präsidiums zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 28: Parlamentarische Initiativen

Die Mitglieder informieren das Präsidium und den zuständigen Koordinator im Voraus über Gesetzesinitiativen gemäß Artikel 5 des Abgeordnetenstatuts.

Artikel 29: Abstimmungsdisziplin und Gewissensfreiheit bei Abstimmungen im Plenum und in den Ausschüssen

1. Bei der Abstimmung haben die Mitglieder die politische Erklärung der ID-Fraktion sowie die Hinweise des Parlamentarischen Geschäftsführers im Sinne von Artikel 16 dieser Satzung zu beachten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, nach ihrem Gewissen, dem Programm ihrer nationalen Partei und nach politischen Überzeugungen im Einklang mit dieser Satzung abzustimmen.
3. Der Parlamentarische Geschäftsführer gewährleistet die größtmögliche politische Kohärenz zwischen den nationalen Delegationen bei den Abstimmungen.
4. Die Mitglieder sollten den Parlamentarischen Geschäftsführer per E-Mail informieren, wenn sie nicht an einer Abstimmung im Plenum teilnehmen können.
5. Mitglieder, die nicht an einer Abstimmung im Ausschuss teilnehmen können, sollten den zuständigen Koordinator per E-Mail informieren und zu diesem Zweck für ein stellvertretendes Mitglied sorgen.

KAPITEL V – FRAKTIONSSEKRETARIAT

Artikel 30: Das Personal der Fraktion

Das Personal des Fraktionssekretariats nimmt eine supranationale Funktion wahr und unterliegt der Verordnung zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften.

Artikel 31: Aufgaben des Fraktionssekretariats

1. Das Sekretariat unterstützt die Fraktion.
2. Das Sekretariat besteht aus allen Mitarbeitern der Fraktion. Die Mitarbeiter der Fraktion nehmen alle ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Sie dienen ausschließlich den Interessen der Fraktion und dürfen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben keine Anweisungen von Personen oder Organisationsgremien außerhalb der Fraktion einholen oder entgegennehmen.

Artikel 32: Generalsekretär und stellvertretende Generalsekretäre der Fraktion

1. Der Vorstand ernennt den Generalsekretär und die stellvertretenden Generalsekretäre. Die Mitglieder der Fraktion ratifizieren diese Beschlüsse in einer Fraktionssitzung.
2. Der Generalsekretär und die stellvertretenden Generalsekretäre leiten und koordinieren das Sekretariat. Sie bereiten auch die Beratungen des Vorstands und des Präsidiums über das Sekretariat selbst vor.
3. Zu Beginn der Wahlperiode vereinbaren der Generalsekretär und die stellvertretenden Generalsekretäre eine Aufgabenverteilung, die in einem Organigramm festgelegt wird und die anschließend vom Vorstand der Fraktion genehmigt und in der Fraktionssitzung, die auf den Beschluss folgt, bekannt gegeben wird.

KAPITEL VI – HAUSHALTSPLAN

Artikel 33: Haushaltsplan der Fraktion und Rechnungsabschluss

1. Ein Entwurf des jährlichen Haushaltsplans und ein Rechnungsabschluss werden der Fraktion in einer Sitzung vorgelegt, die möglichst kurz vor Ende des Kalenderjahres stattfindet.
2. Der Vorsitz und der Schatzmeister haben jederzeit uneingeschränkt Zugang zu sämtlichen Unterlagen, die die finanziellen Angelegenheiten der Fraktion betreffen. Mit Ausnahme der für die nationalen Delegationen reservierten Finanzmittel haben die Delegationsleiter jederzeit uneingeschränkt Zugang zu sämtlichen Unterlagen, die die übrigen finanziellen Angelegenheiten der Fraktion betreffen.

Artikel 34: Finanzordnung der Fraktion

Die Finanzverfahren werden durch die Finanzordnung der Fraktion und gemäß den Vorschriften des Parlaments und anerkannten bewährten Verfahren geregelt. Die Jahresabschlüsse werden entsprechend der allgemein anerkannten Rechnungslegungspraxis erstellt und folgen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der vorherigen Genehmigung.

KAPITEL VII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35: Sitz der Fraktion

Der offizielle Sitz der Fraktion ist: Rue Wiertz 60, B-1047 Bruxelles.

Artikel 36: Offizielle Sprachen der Fraktion

Jede offizielle Sprache einer nationalen Delegation ist auch eine offizielle Sprache der Fraktion. Eine nationale Delegation kann jederzeit beschließen, ihre offizielle Sprache nicht zu verwenden.

Artikel 37: Verbindliche Fassung dieser Satzung

Die englische Fassung dieser Satzung ist die Originalfassung. Die Satzung kann in andere Sprachen übersetzt werden. Allerdings ist in jedem Fall der englische Text maßgebend.

Artikel 38: Änderungen der Satzung

Anträge zur Änderung dieser Satzung können beim Vorstand von jeder Delegation der Fraktion eingereicht werden. Der Vorstand kann der Fraktionssitzung diese Änderungen nach dem in Artikel 12 dieser Satzung festgelegten Verfahren vorschlagen. Eine Änderung gilt als angenommen, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen wird. Der Beschluss zur Änderung ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder und der nationalen Delegationen an der Abstimmung teilgenommen hat.

Artikel 39: Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am 2. Juli 2019 in Kraft.